

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1004/277 -95

Bezug

Bearbeiter
Dr. Schilk
Landsteiner

531 10
DW 2510
DW 2579

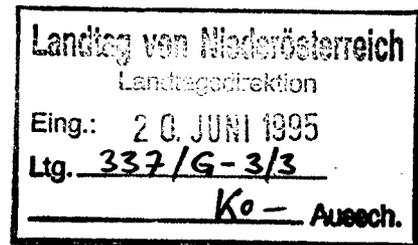
Datum

20. Juni 1995

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976; Motiven-
bericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

a) Probleme

1. Mit dem derzeitigen Dienstklassensystem bei den Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung, des handwerklichen Dienstes und des Gemeinewachdienstes sind sowohl für den Dienstnehmer als auch für den Dienstgeber einige wesentliche Nachteile verbunden.

Der Dienstnehmer erreicht ein höheres Gehalt - entsprechend dem Dienstaltersprinzip - erst im letzten Laufbahndrittel. Eine verantwortungsvolle und hervorgehobene Tätigkeit wird nicht durch das Gehalt (sondern eventuell erst durch Zulagen) abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung in eine höhere Dienstklasse besteht nicht, sodaß für den einzelnen seine Aufstiegschancen nicht klar erkennbar sind. Das ist vor allem für jüngere Beamte demotivierend und leistungshemmend.

2. Die Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten der Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung und des handwerklichen Dienstes ist nicht klar und eindeutig.

3. Eine höhere Verwendungsgruppe kann derzeit nur durch eine höhere (schulische) Ausbildung erreicht werden. Zum Beispiel kann ein Maturant nur im Fall des Abschlusses eines Hochschulstudiums in die nächsthöhere Verwendungsgruppe überstellt werden. Eine

Beförderung in die nächsthöhere Verwendungsgruppe ist derzeit auch dann nicht möglich, wenn der Maturant ständig eine "A - wertige" Tätigkeit ausführt.

4. Die Erlangung eines Leiterpostens oder eines Dienstpostens mit einer qualifizierten Verwendung (eines Funktionsdienstpostens) hat gehaltsmäßig keine Auswirkungen. Lediglich durch eine Reihe von Zulagen kann diese hervorgehobene Funktion abgegolten werden. Im Falle einer Abberufung von einem Funktionsdienstposten tritt derzeit (wegen der Ausgleichszulagenregelung) fast keine besoldungsmäßige Verschlechterung ein, wenn auch die Verantwortung des Dienstnehmers wesentlich verringert wurde.

b) Maßnahmen zur Problemlösung, die teilweise durch eine Änderung der GBD0 und teilweise der GBG0 vorgenommen werden sollen

1. Beseitigung des Dienstklassensystems

Anstelle des Dienstklassensystems sollen einheitlich lange durchgängige Vorrückungslaufbahnen (mit 21 Gehaltsstufen) treten. Die Verwaltungsdienstzulage entfällt und wird in die neuen Gehaltsansätze (GBG0 - Novelle, § 5) integriert.

2. Einheitliche Verwendungsgruppen

Die bisherigen zehn Verwendungsgruppen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und des handwerklichen Dienstes (A bis E sowie 1 bis 5) sollen zu insgesamt sieben neuen (Grund)Verwendungsgruppen (I bis VII) zusammengeführt werden.

3. Leistungsbeförderung

Bei einer mindestens durchschnittlichen Leistung soll der Gemeindebeamte - ohne daß er die Aufnahmebedingungen für eine höhere Verwendungsgruppe erbringen muß - in die nächsthöhere (Leistungs)Verwendungsgruppe befördert werden können.

Diese Maßnahme soll insbesondere durch die Änderung der NO Gemeindebeamtengehaltsordnung (GBG0 - Novelle, § 16) erreicht werden.

4. Funktionsverwendung

Gemeindebeamte, die mit einem Funktionsdienstposten (z.B. Leiterposten oder Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung) betraut worden sind, sollen ihr Gehalt nicht nach der Verwendungsgruppe, sondern grundsätzlich nach der Funktionsgruppe, der dieser Dienstposten zugeordnet ist, erhalten. Insgesamt sollen Funktionsgruppen II bis XIII vorgesehen sein (GBGO - Novelle, § 18). Im Falle der Beendigung der Innehabung eines Funktionsdienstpostens bzw. der Änderung der Wertigkeit eines Funktionsdienstpostens soll eine Ausgleichszulage nicht gebühren (GBGO - Novelle, § 18 Abs.3).

c) Arbeitsgruppe

Die Grundsätze der beabsichtigten Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebediensteten wurden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Dienstgebervertretern (den Interessenvertretungen der Gemeinden) und Dienstnehmervertretern (der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ) erarbeitet.

d) Kompetenzlage

Das aus Art.21 B-VG ableitbare Homogenitätsprinzip verbietet es wohl derzeit den Ländern, auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände eigenständige, von den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes völlig unterschiedliche Regelungen zu erlassen. Bei der Erstellung der gegenständlichen Novellen (GBDO und GBGO) wurde jedoch davon ausgegangen, daß im Zuge der beabsichtigten Bundesstaatsreform dieses Homogenitätsprinzip entfallen wird.

e) Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

In folgenden landesrechtlichen Vorschriften wird auf Bestimmungen der GBDO bzw. GBGO verwiesen:

LGB1.1005 (§§ 4, 8a)

LGB1.1010, 1015, 1020, 1025 (jeweils § 10a)

LGB1.1600 (§ 13 Abs.2)

LGB1.1600/1
LGB1.5060 (§§ 20, 36)
LGB1.5200 (§§ 2, 4)
LGB1.9400 (§§ 18, 24)
LGB1.9410 (§§ 15 bis 17, 19).

Es wird sich daher als notwendig erweisen, diese Verweisungen zu ändern.

f) Finanzielle Auswirkungen

Die Überleitung der zum 31. Dezember 1995 im Dienst befindlichen Gemeindebeamten in das neue Schema soll annähernd kostenneutral erfolgen, da das bisherige Gehalt zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage für die Einreihung in die neue Gehaltsstufe maßgeblich ist.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1 und 2 (§ 2 Abs.1 und 2):

Das Dienstklassensystem wurde beseitigt. Durch den Wegfall der Trennung zwischen Beamten der Verwaltung und Beamten in handwerklicher Verwendung ist es möglich ein neues (einheitliches) allgemeines Schema zu schaffen.

Zu Art.I Z.3 (§ 3):

Für Leiterfunktionen sind die Funktionsgruppen III bis XIII vorgesehen, wobei die Funktionsgruppen III bis VII den Verwendungsgruppen III bis VII entsprechen. Die Funktionsgruppe XIII ist ausschließlich den Magistratsdirektoren vorbehalten. Die Zuordnung der einzelnen Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen hat mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wobei die Landesregierung als Empfehlung Richtverwendungen erlassen kann.

Zu Art.I Z.4 (§ 4 Abs.1):

Funktionsdienstposteninhaber sollen nur für die Zeit der Inhabung eines Funktionsdienstpostens den Gehalt der entsprechenden Funktionsgruppe erhalten. Sie bleiben jedoch Bedienstete der ihrem Dienstzweig entsprechenden Verwendungsgruppe bzw. Leistungsverwendungsgruppe.

Zu Art.I Z.5 (§ 4 Abs.3):

Die vorgesehene Änderung ist eine Angleichung an das geänderte Besoldungssystem und an die geänderten Bezeichnungen.

Zu Art.I Z.6 bis 8 und 40 (§ 4 Abs.4, 5 und 7, § 23 Abs.1):

Ausgleichszulagen sollen wie bisher einen auf Grund einer Überstellung niedrigeren Gehalt oder auf Grund einer Versetzung niedrigere Nebengebühren abgelten. Der Verlust einer Funktionsverwendung kann mit einer Ausgleichszulage nicht abgegolten werden.

Durch die Einrechnung der Verwaltungsdienstzulage in das Monatsentgelt der einzelnen Entlohnungsgruppen sind die Bestimmungen über die Verwaltungsdienstzulage entbehrlich.

Zu Art.I Z.9 (§ 4 Abs.14):

Durch die Überstellung ändert sich der Dienstzweig des Gemeindebeamten. Durch eine Beförderung in die nächsthöhere Verwendungsgruppe (Leistungsverwendungsgruppe) tritt keine Änderung des Dienstzweiges ein.

Zu Art.I Z.10, 13 und 19 (§ 5 Abs.1 und 3, § 13 Abs.1):

Die vorgesehenen Änderungen sind Anpassungen an das dienstklassenlose Besoldungssystem.

Zu Art.I Z.11 (§ 5 Abs.2):

In das vorgesehene allgemeine Schema werden sowohl Beamte in handwerklicher Verwendung als auch Beamte mit Verwaltungstätigkeit eingereiht. Für Beamte in Sanitätsberufen (mit Ausnahme der

Ärzte) gelten weiterhin die Ansätze der Verwendungsgruppen MT1, MT2, S1 und S2. Die Verwaltungsdienstzulage ist in die Schemata bereits eingerechnet.

Die Einreihung in die Verwendungsgruppen erfolgt grundsätzlich nach dem Stichtag. Eine Höherreihung wie bisher soll auch in Zukunft möglich sein.

Zu Art.I Z.14 bis 16 (§ 6 Abs.3, 5 und 6, § 7 Abs.4):

Die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (S 6.596,50) ist wegen des Wegfalles des Dienstklassensystems in einem Gehaltsansatz einer neuen Verwendungsgruppe auszudrücken. Als Grundlage dafür soll die der bisherigen Verwendungsgruppe C entsprechende Verwendungsgruppe V herangezogen werden. Die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe V (S 7.648,50) entspricht zwar nicht dem bisherigen Betrag, doch scheint eine derartige Abweichung vertretbar. Gleiches gilt für die vorgesehene Änderung im § 7 Abs.4.

Zu Art.I Z.17 (§ 10 Abs.2):

Die vorgesehene Änderung ist eine Anpassung der Zitierung des abgeänderten Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Zu Art.I Z.19 (§ 15):

Durch die Schaffung von dienstklassenlosen Laufbahnschemata ist eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen und somit entbehrlich.

Zu Art.I Z.20 bis 25 (§ 16):

Eine Beförderung soll künftig in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder in die der Grundverwendungsgruppe nächsthöhere Verwendungsgruppe (Leistungsverwendungsgruppe) möglich sein. Voraussetzung für eine Beförderung ist jedenfalls eine vor der Beförderung vom Bürgermeister vorgenommene mindestens "durchschnittliche" Gesamtbeurteilung gemäß § 18 GBDÖ. Die Beförderung in die Leistungsverwendungsgruppe ist bescheidmäßig auszusprechen. Eine lineare Beförderung in die Leistungsverwendungsgruppe soll grundsätzlich

ausgeschlossen sein. Eine Beförderung in eine Leistungsverwendungsgruppe ist innerhalb eines Dienstzweiges nur einmal möglich.

Zu Art. I Z. 26 bis 33 (§ 17):

Überstellungen in andere Dienstzweige sind wie bisher grundsätzlich unter Berücksichtigung der in der bisherigen Verwendungsgruppe zurückgelegten Zeit einschließlich der erhaltenen Beförderungen vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 34 (§ 18):

Voraussetzung für das Beziehen des Gehaltes nach einer Funktionsgruppe soll die Innehabung eines im Dienstpostenplan gemäß § 2 Abs. 3 GBDO gesondert bezeichneten Funktionsdienstpostens sein. Die Einreihung in eine Funktionsgruppe erfolgt auf Grund der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den einzelnen Funktionsgruppen gemäß § 2 Abs. 4 GBDO unter Berücksichtigung der höchstmöglichen Funktionsgruppe für die einzelnen Funktionsdienstposten gemäß § 29 Abs. 2 lit. b GBDO.

Die Betrauung eines Beamten mit einem Funktionsdienstposten kann auch befristet erfolgen. Eine Aberkennung der Funktion hat jedenfalls eine Einreihung in die für den jeweiligen Dienstposten vorgesehene Leistungsverwendungsgruppe zur Folge. Aus diesem Grunde soll ein Beamter, der von einem Funktionsdienstposten abberufen wird, gleichzeitig bescheidmäßig in die betreffende Leistungsverwendungsgruppe ernannt werden, falls dieser nicht bereits Beamter dieser Leistungsverwendungsgruppe ist.

Zu Art. I Z. 35 und 36 (§ 19 Abs. 2 und 3):

Die Bestimmungen über die Dienstalterszulage sollen beibehalten werden, es erfolgt lediglich eine Anpassung an die neuen Verwendungsgruppen.

Zu Art. I Z. 37 (§ 20):

Die Bestimmungen über die Personalzulage in der GBDO sollen entfallen und eine neue Personalzulage, durch die ausschließlich qualitative Leistungen von Funktionsdienstposteninhabern abgegol-

ten werden sollen, soll in der GBGO aufgenommen werden. Die Personalzulage soll nur jenen Funktionsdienstposteninhabern gewährt werden, die einen im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten innehaben. Mehrdienstleistungen gemäß § 46 GBDO können mit der Personalzulage in Hinkunft nicht mehr abgegolten werden. Die Festsetzung der Personalzulage obliegt wie bisher dem Gemeinderat. Die Grundlage des Hundertsatzes der Personalzulage soll die im Dienstpostenplan für den betreffenden Funktionsdienstposten angeführte Funktionsgruppe (bei Dienstzweigen ohne Funktionsgruppen - z.B. Dienstzweige Nr.53, 63 und 65 - die angeführte Verwendungsgruppe) sein, wobei jene Gehaltsstufe heranzuziehen ist, in der der betreffende Bedienstete tatsächlich eingestuft ist. Besteht ein sogenannter SOLL-Dienstpostenplan könnte anstelle der tatsächlichen Gehaltsstufe auch die höchstreichbare Gehaltsstufe der angeführten Funktionsgruppe (Verwendungsgruppe) als Grundlage herangezogen werden.

Allen Funktionsdienstposteninhabern gebühren für die Dauer der Innehabung dieses Dienstpostens keine Nebengebühren, die qualitative Leistungen abgelten, da die qualitativen Leistungen mit der Einreihung in die Funktionsgruppe einerseits und mit der Gewährung der Personalzulage andererseits bereits abgegolten sind. Diesen Funktionsdienstposteninhabern kann aber eine Dienstzulage gemäß § 19 Abs.1 und weiters neben der Personalzulage gemäß Abs.1 die Zulage gemäß Abs.3 gewährt werden, die wie die Personalzulage zu den Bestandteilen des Dienstbezuges zählt. Die Zulage gemäß Abs.3 soll vom Gemeinderat nur in begründeten Fällen oder wenn die Bedeutung des betreffenden Funktionsdienstpostens die Verantwortlichkeit vergleichbarer Funktionen erheblich übersteigt, gewährt werden.

Zu Art.I Z.38 (§ 21 Abs.1):

Die Bestimmung, daß der Dienstposten einer Stationsschwester (eines Stationspflegers) kein Leiterposten ist, soll beibehalten werden. Es soll lediglich eine Anpassung der Zitierung erfolgen. Mit der Bestimmung ist klargestellt, daß eine Stationsschwester (ein Stationspfleger) weder eine Personalzulage noch eine Zulage gemäß § 20 Abs.3 GBGO erhalten kann.

Zu Art.I Z.40 bis 42 (§§ 25, 26 und 27 Abs.1 und 2):

Auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W1 und W2 sollen ebenfalls die Bestimmungen des dienstklassenlosen Besoldungssystems Anwendung finden. Aus diesem Grunde sollen die den bisherigen Verwendungsgruppen entsprechenden neuen Verwendungsgruppen angeführt werden. Für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W3 soll die bisherige Entlohnung nach § 27 Abs.2 beibehalten werden.

Zu Art.I Z.43 (§ 29):

Für Gemeindebeamte im Kindergarten- und Horterzieherdienst gelten für die Dienstbezüge die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten sinngemäß. Durch die Einrechnung der Verwaltungsdienstzulage für alle übrigen Gemeindebeamten in die Gehälter der einzelnen Verwendungsgruppen soll zur Klarstellung angefügt werden, daß die Allgemeine Dienstzulage (= Verwaltungsdienstzulage) zum Dienstbezug zählt.

Zu Art.I Z.44 (Anlage B):

Alle Beamten mit Ausnahme der Beamten der Sanitätsberufe (Verwendungsgruppen MT1, MT2, S1 und S2), des Kindergarten- und Horterzieherdienstes und Lehrer an gemeindeeigenen Unterrichtsanstalten sind ohne die Möglichkeit eines Optionsrechtes in die teilweise neu geschaffenen Dienstzweige und neuen Verwendungsgruppen zu überstellen. Von der Möglichkeit eines Optionsrechtes wurde abgesehen, da die Weiterführung von zwei unterschiedlichen Schemata (alt und neu) auf zumindest 20 Jahre verwaltungswirtschaftlich schwerwiegend scheint, die Überstellung in die neuen Schemata für keinen Bediensteten einen finanziellen Nachteil nach sich ziehen wird und die Schaffung eines neuen leistungsbezogenen Besoldungssystems alle Bediensteten erfassen soll.

Die Überleitung der betroffenen Beamten hat grundsätzlich in die dem jeweiligen Dienstzweig entsprechende Verwendungsgruppe zu erfolgen. Die Überleitung in die Verwendungsgruppen erfolgt mittels Bezugsvergleich, wobei der Dienstbezug zum 31. Dezember 1995 heranzuziehen ist. Den Beamten soll aber der zukünftige Zuwachs durch eine Vorrückung in eine höhere Gehalts-

stufe in der alten Verwendungsgruppe bei der Überleitung in die neue Verwendungsgruppe gewahrt werden. Im Falle eines geringeren Vorrückungsbetrages in der neuen Verwendungsgruppe soll die Differenz auf den bisherigen durchschnittlichen Vorrückungsbetrag

in der alten Verwendungsgruppe erstmals ab der nächsten Vorrückung in der neuen Verwendungsgruppe als monatliche Biennial-Sonderzulage gewährt werden.

Im Zuge der Überleitung ist zu beurteilen, wie die betreffenden Dienstposten im Dienstpostenplan bewertet werden. Zu erstellen ist auch eine Verordnung über die Zuordnung der im Dienstpostenplan ausgewiesenen Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen III bis XIII.

Die Verwaltungsdienstzulage der Bediensteten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, Krankenpflegefachdienstes, medizinisch-technischen Fachdienstes, mittleren medizinisch-technischen Dienstes und des Sanitätshilfs- und Prosekturdienstes sind ab dem Inkrafttreten der Novelle nicht mehr auszubezahlen, da diese im Zuge der Reform weggefallen ist und in deren Monatsentgelt eingerechnet wurde.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Nö Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

